

BH Lilienfeld, 3180

Frau  
Hermine Wittmann  
St.Veit 3  
3161 St.Veit/Gölsen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Dek. Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-9131/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter Tel. (02762) 503 Datum  
- Freilinger Durchwahl 146 4. Mai 1995

Betrifft

St.Veit/Gölsen, "2 Edelkastanien - Zehethof" in der Katastralgemeinde Schwarzenbach; Naturdenkmalerklärung

### Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem Grundstück Nr. 15, Katastralgemeinde Schwarzenbach, Gemeindegebiet St.Veit/Gölsen, befindlichen

2 Edelkastanien

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

### Begründung

Die Marktgemeinde St.Veit/Gölsen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld einen Antrag auf Naturdenkmalerklärung der in der Katastralgemeinde Schwarzenbach befindlichen Edelkastanien "Zehethof" gestellt.

Hiezu wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

Ca. 40 m nördlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, östlich direkt an der Hofzufahrt Zehethofer, stocken zwei hundertjährige zwieselwüchsige Edelkastanien.

Durch das mächtige Erscheinungsbild und auf Grund der exponierten Lage sind diese Bäume eine wertvolle und gestaltende Bereicherung des Landschaftsbildes. Die Erhaltung dieser Bäume wäre ein dringendes Anliegen.

Zur Sicherung der Vitalität und zur gefahrlosen Benützung des Hofzufahrtsweges "Zehethof" wäre die laufende Entfernung vorhandener Dürnräste vorteilhaft.

Die gegenständlichen Bäume stehen auf Parzelle 15, KG Schwarzenbach, Gemeindegebiet St.Veit/Gölsen, im Eigentum der Frau Hermine Wittmann, 3161 St.Veit/Gölsen 3.

Beschreibung der Bäume:

Baum 1: Zwieselwüchsige Edelkastanie mit einem Stammumfang von

4,5 m, in 1 m Höhe gemessen. Die Höhe des Baumes beträgt 20 m, der Kronendurchmesser 12 m.

Baum 2: Zwieselwüchsige Edelkastanie mit einem Stammumfang von 5,1 m in 1 m Höhe gemessen. Die Höhe des Baumes beträgt 21 m, der Kronendurchmesser 21 m.

Durch die unmittelbare Nähe der Wanderwege Stockerhütte - Kuckubauerhütte und des Waldmarkweges ist die Erhaltung der beiden Edelkastanien in ihrer Schönheit und Vielfältigkeit ein großes Anliegen. Eine Erklärung der Edelkastanien "Zehethof" zum Naturdenkmal stellt einen Beitrag zur Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Schönheit dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde daher spruchgemäß entschieden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 3161 St.Veit/Gölsen

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

5. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsauszuges
6. die Bürodirektion im Hause mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung